



September 2022

Hinweise zur Kartoffelproduktion

Am 15. Juli 2022 sind Durchführungsverordnungen (EU) der Kommission (DVO) mit Maßnahmen zur Tilgung und Verhinderung der Ausbreitung von nachfolgend genannten Unionsquarantäneschadorganismen an Kartoffeln in Kraft getreten.

- Bakterienringfäule der Kartoffel *Clavibacter sepedonicus* [DVO \(EU\) 2022/1194](#)
- Erreger der Schleimkrankheit der Kartoffel *Ralstonia solanacearum* [DVO \(EU\) 2022/1193](#)
- Kartoffelkrebs *Synchytrium endobioticum* und [DVO \(EU\) 2022/1195](#)
- Kartoffelzystennematoden *Globodera pallida* (europäische Populationen) und *Globodera rostochiensis* (europäische Populationen) [DVO \(EU\) 2022/1192](#)

Mit diesen Durchführungsverordnungen werden neue und weitere Regelungen getroffen, die ein Auftreten und Verbreiten von Unionsquarantäneschadern im Kartoffelanbau verhindern sollen. Das betrifft unter anderem das Durchführen von Erhebungen/Monitorings sowie das Anordnen behördlicher Maßnahmen zur Tilgung und zur Verhinderung der Ausbreitung.

Die zuständige Behörde überwacht weiterhin den Kartoffelanbau, in dem sie im Rahmen der Erhebungen sowie des Anerkennungsverfahrens Proben von Kartoffelpartien und Boden erhebt.

Ergibt die Laboruntersuchung einen Befallsverdacht, erlässt die zuständige Behörde einen Verdachtsbescheid. Gleichzeitig wird ein Verbringungsverbot von allen beprobten Parteien/Flächen ausgesprochen. Die zuständige Behörde ermittelt den Befallsausgangspunkt. Bestätigt sich der Befallsverdacht durch weitere Laboruntersuchungen nicht, erfolgt die Aufhebung des Verdachtsbescheides und damit des Verbringungsverbot.

Bestätigt sich der Befallsverdacht, ist eine Befallszone einzurichten. Diese umfasst alle Erzeugungsorte oder Produktionsflächen, auf denen befallene Kartoffeln angebaut oder geerntet wurden. Des Weiteren umfasst diese Fahrzeuge, Behälter und Lagerräume.

Maßnahmen für befallene Kartoffeln (z.B. Anpflanzungsverbot, Vernichtung, Verwendung als Tierfutter nach Hitzebehandlung, industrielle Verarbeitung) und befallene Flächen (z.B. Anbaupause, Durchwuchsbekämpfung) werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde angeordnet.

Dabei ist zu beachten, dass auch Erzeugungsorte mit produktionstechnischer Verbindung (gemeinsam genutzte Geräte) zu befallenen Erzeugungsorten als wahrscheinlich befallen gelten und daher mit in die Befallszone aufgenommen werden müssen.

Kartoffeln gelten selbst mit negativem Testergebnis als wahrscheinlich befallen, wenn Sie eine klonale Beziehung zu als befallen erklärten Parteien aufweisen! Es ist daher darauf zu achten, Schwester- oder Elternpartien nicht auf mehreren Produktionsflächen zu verteilen, sondern deren Anbau möglichst auf eine Fläche zu beschränken bzw. nicht verschiedene Parteien auf einer Fläche anzubauen.

In dem Zusammenhang wird nochmals auf die unbedingte Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen der Geräte, Fahrzeuge, Behälter, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstiger Objekte, einschließlich Verpackungsmaterial, hingewiesen. Jegliche Kartoffeln, die in kontaminierten Einrichtungen oder Berührungsgegenständen vor deren Reinigung oder Desinfizierung gelagert wurden oder damit in Berührung gekommen sind, gelten als wahrscheinlich befallen.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass durch den Unternehmer eine Meldepflicht über den Befallsverdacht und den Befall mit einem Unionsquarantäneschaderegner bei der zuständigen Behörde besteht. Für die Meldung ist der auf den Internetseiten der Pflanzengesundheitskontrolle Land Brandenburg unter www.isip.de/pgk-bb hinterlegte Meldebogen mit den aufgeführten Kontaktdaten zu verwenden.